

1 8. JULI 2012

PRÄAMBEL

Aus Dankbarkeit für die Förderung, welche die Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) weltweit tausenden ForscherInnen zukommen ließ, und in der Überzeugung, dass internationale Zusammenarbeit für die Entfaltung der Wissenschaften und die Verständigung der Völker notwendig sind, wurde der ÖSTERREICHISCHE KLUB DER FREUNDE DER ALEXANDER VON HUMBOLDT-STIFTUNG gegründet.

VEREINSSTATUTEN

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Klub der Freunde der Alexander von Humboldt-Stiftung“ (ÖKFAvH)
- (2) Der ÖKFAvH hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Im Bedarfsfall können andernorts Zweigstellen eingerichtet werden.

§ 2

Zweck

- (1) Der ÖKFAvH verfolgt folgende Zwecke:
 - (a) die Zusammenarbeit mit der AvH und den HumboldtianerInnen in Österreich und anderen Ländern;
 - (b) Unterstützung der Fortsetzung von Forschungsarbeiten, welche durch Humboldt-Stipendien oder -Forschungspreise eingeleitet wurden;
 - (c) Vermittlung von Informationen über die AvH an alle Interessierten, insbesondere an junge WissenschaftlerInnen;
 - (d) Förderung der Interdisziplinarität in allen wissenschaftlichen Fachrichtungen;
 - (e) ForscherInnen der Bundesrepublik Deutschland bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit in Österreich zu unterstützen.
- (2) Die Tätigkeit des ÖKFAvH ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (3) Die Mittel des ÖKFAvH dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ÖKFAvHs erhalten. Bei Ausscheiden aus dem ÖKFAvH und bei seiner Auflösung oder Aufhebung dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten. Die Vereinsmitglieder dürfen nicht durch irgendwelche, dem ÖKFAvH zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Tätigkeiten zur Verwirklichung der Vereinszwecke

Die Vereinszwecke sollen vor allem durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

- (1) Informationsaustausch und -weitergabe, vor allem Kontakt mit der AvH;
- (2) Vorträge;
- (3) Zusammenkünfte;
- (4) Symposien;
- (5) Herausgabe von Informationsschriften, Tagungsakten und anderen Publikationen;
- (6) ideelle und materielle Unterstützung wissenschaftlicher Forschung.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des ÖKFAvH sind:
 - (a) AvH-StipendiatInnen;
 - (b) AvH-ForschungspreisträgerInnen;
 - (c) ForscherInnen aus der Bundesrepublik Deutschland, die von HumboldtianerInnen zur Forschungsarbeit in Österreich eingeladen werden oder die Zusammenarbeit mit österreichischen HumboldtianerInnen fortsetzen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die durch materielle Zuwendungen den ÖKFAvH fördern.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des ÖKFAvH können physische und juristische Personen werden, welche sich zu seinen Zielen bekennen.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann nur mit dem 31. Dezember jedes Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Bei verspäteter Bekanntgabe des Austritts wird dieser erst mit dem 31. Dezember des Folgejahres wirksam.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der ausständigen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem ÖKFAvH kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss und gegen die Streichung (Abs. 5) ist die Berufung an die Generalversammlung (GV) zulässig, bis zu deren Entscheidung die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des ÖKFAvH teilzunehmen. Das Stimmrecht in der GV und das aktive und passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Fördernden Mitgliedern steht das Recht zu, Anträge zu stellen.
- (2) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen Auskünfte über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des ÖKFAvH verlangt, hat der Vorstand diese Auskünfte den betreffenden Mitgliedern auch außerhalb einer GV binnen vier Wochen zu erteilen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖKFAvH zu fördern, alles zu unterlassen, was seinem Ansehen und Zweck schaden könnte, und die Mitgliedsbeiträge in der von der GV beschlossenen Höhe pünktlich (jeweils bis zum 31. Jänner des Jahres) zu bezahlen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des ÖKFAvHs sind die GV (§ 8), der Vorstand (§ 9), die RechnungsprüferInnen (§ 11) und das Schiedsgericht (§ 12).

§ 8

Generalversammlung (GV)

- (1) Die ordentliche GV findet zumindest einmal in vier Jahren statt, eine außerordentliche GV auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen GV oder auf schriftliches Verlangen mindestens eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen. Den genauen Termin setzt der Vorstand fest.
- (2) Der Vorstand hat alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor einer GV unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Anträge zur GV sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über die Abhaltung einer außerordentlichen GV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden.
- (5) Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer VertreterInnen (Abs. 4) beschlussfähig. Ist die GV zur anberaumten Uhrzeit nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Für Wahlen und Beschlüsse der GV ist die einfache Mehrheit, für Statutenänderungen und die Auflösung des ÖKFAvHs eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Den Vorsitz in der GV führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (8) Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Anhörung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - (b) Genehmigung eines allfälligen Voranschlags;
 - (c) Bestimmung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und RechnungsprüferInnen;
 - (d) Beauftragung der RechnungsprüferInnen mit Prüfungsaufgaben;
- (9) Entlastung des Vorstands;
- (10) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- (11) Entscheidung über Berufungen gegen die Streichung von Mitgliedern und den Ausschluss aus dem ÖKFAvH;
- (12) Beschlüsse über Statutenänderungen, Vereinsauflösung und sonstige Tagesordnungspunkte.

§ 9

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören der/die Vorsitzende sowie dessen/deren StellvertreterIn und der/die Kassier/in an.
- (2) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt längstens vier Jahre, wenn sie nicht vorher gemäß Abs. 5 oder durch Abwahl (Abs. 3), Rücktritt (Abs. 4) oder Tod endet. In jedem Fall (ausgenommen Tod) bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl oder Kooptierung (Abs. 5) einer Nachfolge im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die GV kann jederzeit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder einschließlich der kooptierten (Abs. 5) abwählen.

- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstands an die GV zu richten.
- (5) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder an dessen Stelle ein anderes ordentliches Vereinsmitglied kooptieren, dessen Funktionsperiode mit der nächstfolgenden GV endet.
- (6) Der/die Vorsitzende oder – bei dessen/deren Verhinderung – der/die stellvertretende Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich oder mündlich ein und leitet seine Sitzungen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (8) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zuweisen. Dem Vorstand obliegt vor allem:
 - (a) die Erstellung eines allfälligen Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - (b) die Einberufung und Vorbereitung der GVen;
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - (d) die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - (e) die Erteilung von Auskünften gemäß § 7, Abs. 2.

§ 10

Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den ÖKFAvH nach außen und führt den Vorsitz bei GVen und Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug kann er/sie auch in Vorstands- und GVsangelegenheiten unter eigener Verantwortung die unaufschiebbaren Anordnungen treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
- (2) Der/die stellvertretende Vorsitzende nimmt bei Verhinderung eines anderen Vorstandsmitgliedes dessen Aufgaben wahr.
- (3) Der/die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des ÖKFAvHs verantwortlich. Er/sie ist in allen Geldangelegenheiten zeichnungsberechtigt.
- (4) Über die GVn und die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (5) Alle den ÖKFAvH verpflichtenden Urkunden hat der/die Vorsitzende zu unterfertigen.

§ 11

RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der GV auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den RechnungsprüferInnen und dem ÖKFAvH bedürfen der Genehmigung durch die GV.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, deren Ergebnis der GV zu berichten ist.
- (3) Bei Bedarf kann die GV ein ordentliches Vereinsmitglied mit der Prüfung bestimmter finanzieller Vorgänge des ÖKFAvHs betrauen. In diesem Fall endet die Funktionsperiode des/der Rechnungsprüfers/in mit der Berichterstattung über den durchgeführten Prüfungsauftrag an die GV.

§ 12

Art der Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet Schiedsgericht, das sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammensetzt. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzende/n. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13

Auflösung des ÖKFAvHs

- (1) Die freiwillige Auflösung des ÖKFAvHs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen GV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese GV hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und zu beschließen, wem dieser das – nach Abdeckung der Passiva – verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie der ÖKFAvH verfolgt.